

bwbekleidung	Ausgabe-Nr.	1	Produktspezifikations-Nr.:	43380
	Datum	22.07.2019	Produktspez.-Bezeichnung	
			Verkehrswarnweste Kradfahrer:	

Planungsnummer:

8415 41406

Planungsbegriff:

Warnweste signalfarben

Inhalt:

NORMATIVE VERWEISUNGEN

1. ALLGEMEINES

2. TECHNISCHE FORDERUNGEN

3. QUALITÄTSSICHERUNGEN

4. KENNZEICHNUNG UND VERPACKUNG

ANHANG A und B

Änderungen gegenüber der Vorhergehenden Ausgabe	Frühere Ausgabe		
	Frühere Ausgabemonat		

NORMATIVE VERWEISUNGEN

Diese LB enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Dokumenten (Normen, TL usw.). Diese Dokumente sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert (Normative Verweisung). Bei undatierten Verweisungen sowie den zitierten Richtlinien des Rates und Verordnungen (EU/EG) des Europäischen Parlaments gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Ausgabe/Fassung der zitierten Dokumente. Bei zitierten nationalen Normen werden gleichwertige europäische/internationale Normen anerkannt. Alle in diesen TL zitierten Dokumente sind nachstehend aufgeführt

AQAP-2105	NATO-Anforderungen für Qualitätsmanagementpläne
AQAP-2110	NATO QUALITY ASSURANCE REQUIREMENTS FOR DESIGN, DEVELOPMENT AND PRODUCTION
DIN EN ISO 13688	Schutzkleidung - Allgemeine Anforderungen
DIN EN ISO 20471	Hochsichtbare Warnkleidung - Prüfverfahren und Anforderungen – Mit Berichtigung /A1
DIN EN ISO 17050-1	Konformitätsbewertung – Konformitätserklärung von Anbietern – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
PSA-Verordnung 2016/425	Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates
TL 8100-0072	Verpackung Kennzeichnung von Verpackungsmitteln zu deren stofflicher Verwertung
TL 8305-0011	Gewebe aus Naturfasern, Chemiefasern und deren Mischgespinnsten sowie daraus gefertigte Bekleidungs-, Wäsche und Ausrüstungsstücke
TL 8400-0001	Gewirke und Gestricke aus Naturfasern, Chemiefasern und deren Mischgespinnsten sowie daraus gefertigt

Bezugsquellen:

TL A-0101 Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung,
Postfach 300165, 56057 Koblenz,
www.baainbw.de (Auftraggeber Bundeswehr)

1 ALLGEMEINES

1.1 Anwendungsbereich

Die in dieser Leistungsbeschreibung beschriebenen Verkehrswarnwesten für Kradfahrer sind Bestandteile des Schutzbekleidungsatzes Gelände, Straße und -werden in der Motorradausbildung sowie im Straßenverkehr als Überziehweste zur Motorradschutzbekleidung getragen. Die Verkehrswarnwesten dienen dem Nutzer zur Sichtbarkeit durch andere Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr gemäß den besonderen Bestimmungen der Bundeswehr.

2. TECHNISCHE FORDERUNGEN

Die Verkehrswarnweste bedeckt nur den Torso und ist ohne Ärmelverlängerungen verarbeitet. Die Verkehrswarnweste ist seitlich elastisch gefertigt und stellt sicher, dass in der Nutzung durch den Fahrtwind kein unangenehmes störendes Flattern, insbesondere bei höheren Geschwindigkeiten entsteht. Daher ist bei der Herstellung eine enganliegende Körperschnittgestaltung zu berücksichtigen, durch Verarbeitung von z.B. elastischen Einsätzen an den Seiten und geeigneten dehnbaren Abschlüssen.

Die grundsätzlichen Mindestanforderungen gemäß DIN EN ISO 20471 sowie Mindestanforderungen hinsichtlich Gesundheit, Ergonomie und Alterung gemäß DIN EN ISO 13688 sind einzuhalten.

Im Frontbereich ist ein durchgehender verschleißarmer Reißverschluss einzuarbeiten, um ein Ein- bzw. Verhaken bei Stürzen zu vermeiden.

Die Verkehrswarnweste ist fachgerecht gefertigt. Alle Nahtenden sind durch Rückstiche zu sichern.

Die Sichtbarkeit im Straßenverkehr ist durch die Einhaltung der Norm DIN EN ISO 20471 Klasse 2 sicherzustellen.

Auf der Rückseite sind folgende Schriftzeichen anzubringen:

Ausführung A ohne
Ausführung B FAHRSCHULE aus retroreflektierendem Material in Rot

Die Schrifthöhe beträgt ca. 4,0 cm. Die Beschriftung ist in der HM mittig zwischen den beiden horizontalen Reflexstreifen im Rückenbereich und in einer Umrahmung mit runden Kanten anzubringen. (Siehe Anhang B)

3 QUALITÄTSSICHERUNG

3.1 Qualitätsprüfungen

Nach den TL 8305-0011 und TL 8400-0001.

3.2 Qualitätssicherungsbedingungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf der Grundlage der in den technischen Unterlagen festgelegten Qualitätssicherungsforderungen, Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen der AQAP-2110, NATO QUALITY ASSURANCE REQUIREMENTS FOR DESIGN, DEVELOPMENT AND PRODUCTION zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Leistungen durchzuführen.

Diese Qualitätssicherungsmaßnahmen sind in einem Qualitätsmanagementplan (QM-Plan) nach den Vorgaben der AQAP-2105, NATO-Anforderungen für Qualitätsmanagementpläne vertragsbezogen darzulegen.

Bestandteil des QM-Planes ist u.a. ein Prüfablaufplan, der die Abfolge der Nachweisprüfungen in den einzelnen Phasen der vertraglichen Leistung und die Prüfunterlagen festlegt. Der QM-Plan ist dem Auftraggeber vor Beginn der Leistungserbringung vorzulegen. Der Auftraggeber hat das Recht, den QM-Plan zurückzuweisen.

Diese Qualitätssicherungsmaßnahmen sind in einem Qualitätsmanagementplan produktbezogen darzulegen. Der Umfang dieser Maßnahmen hat sich an den mit der Herstellung verbundenen Risiken zu orientieren.

Bescheinigung der Prüfergebnisse

Die Einhaltung der in dieser Leistungsbeschreibung gestellten Forderungen ist mit dem Zertifikat der PSA-Verordnung (EU) 2016/425 nachzuweisen.

Die Einhaltung der restlichen, in dieser Leistungsbeschreibung gestellten Forderungen an das fertige Endprodukt in dieser LB ist vom Auftraggeber durch eine Konformitätserklärung nach DIN EN ISO 17050-1 für die Forderungen zu bescheinigen, für die keine anderweitigen Qualitätsnachweise gefordert sind. Diese ist dem Auftraggeber vorzulegen.

3.3 Güteprüfung

Nach TL 8305-0011, Abschnitt 3.3 bzw. nach TL 8400-0001

Die Qualitätssicherungsbedingungen unter 3.2 sind Bestandteil des Vertrages zwischen Bekleidungsgesellschaft und Auftragnehmer. Darüber hinaus behält sich der Bund im Rahmen der Güteprüfung- im Einzelfall vor, vom Auftragnehmer über die Bekleidungsgesellschaft Mustermaterialien für Prüfzwecke bzw. Werkszeugnisse anzufordern. Die Kosten zusätzlicher Güteprüfungen sind vom Auftragnehmer zu tragen, soweit sie durch ihn zu vertreten sind.

4 KENNZEICHNUNG UND VERPACKUNG

4.1 Kennzeichnung

- Die Verkehrswarnweste ist im Inneren mit einem handelsüblichen und reinigungsbeständigen Kennzeichnungsetikett zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungsvorgaben sind gemäß DIN EN ISO 20471 einzuhalten und ergänzend mit folgenden Informationen zu beschriften:

- Auftragsnummer
- Produktionsmonat und -jahr

- Eigentumskennzeichnung „BUND“
- Versorgungsnummer
- ASD-Nummer
- Materialzusammensetzung europäischer Textilkennzeichnungsverordnung (Verordnung EU Nr. 1007/2011)
- Graphisches Symbol gemäß DIN EN ISO 13688

4.2 Verpackung

Eine Grundpackung besteht aus einer Verkehrswarnweste. Zum Schutz vor Verschmutzungen ist diese in einer handelsüblichen Umhüllung einzulegen.

Zu jeder Grundpackung ist die Herstellerinformation nach DIN EN ISO 13688 beizulegen.

Die Anzahl der Grundpackungen in der Versandpackung ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen.

Die Schachtel der Grundverpackung ist mit Artikelbezeichnung, Name des Herstellers, Größe, ASD- und Vers-Nr. zu kennzeichnen.

Die Packmittel sind nach TL 8100-0072 zu kennzeichnen, soweit die Packmittel nicht mit dem „Grünen Punkt“ versehen sind.

Die geforderte Verpackungsstufe ist den Vertragsunterlagen zu entnehmen.

Anhang A

Ausführung	ASD-Nr.	Bezeichnung	Größen	Versorgungsnummer
Ausführung A				
A1	43380A050	Verkehrswarnweste Kradfahrer	L	8415-12-404-7828
A2	43380A070	Verkehrswarnweste Kradfahrer	XL	8415-12-404-7827
A3	43380A080	Verkehrswarnweste Kradfahrer	XXL	8415-12-404-7876
A4	43380A090	Verkehrswarnweste Kradfahrer	XXXL	8415-12-404-7877
A5	43380A999	Verkehrswarnweste Kradfahrer	Sondergröße	ohne
Ausführung B				
B1	43382A050	Verkehrswarnweste Fahrschule	L	8415-12-404-7880
B2	43382A070	Verkehrswarnweste Fahrschule	XL	8415-12-404-7882
B3	43382A080	Verkehrswarnweste Fahrschule	XXL	8415-12-404-7885
B4	43382A090	Verkehrswarnweste Fahrschule	XXXL	8415-12-404-7886
B5	43382A999	Verkehrswarnweste Fahrschule	Sondergröße	ohne

Anhang B



Bild 1: als Anhalt für Beschriftung „Fahrschule“, Position (HM mittig), Schriftart